

Widerrufs- und Rückgaberecht des BGB wird geändert

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der [Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht](#) vom 29. Juli 2009 wurden u.a. die genannten Richtlinien in nationales Recht umgesetzt. Sinn und Zweck der Umsetzung sind zum einen die Verbesserung des Schutzniveaus für Verbraucher bei dem Abschluss als auch der Durchführung von Verbraucherkreditverträgen und einheitliche Rechte und Pflichten für den europäischen Zahlungsverkehr. Das Gesetz modifiziert des Weiteren die Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen. Dies soll zu einer Vereinfachung der Anwendung und zu mehr Rechtssicherheit bei der Verwendung der entsprechenden Musterwiderrufsbelehrungen führen.

In der Vergangenheit ist es immer wieder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen hinsichtlich einer rechtskonformen Gestaltung von Widerrufsbefragungen gekommen, die jedoch zu keiner endgültigen Klärung der Streitfrage geführt haben. Aufbauend auf dieser Unsicherheit hatte sich im Laufe der Zeit regelrecht eine Abmahnindustrie etabliert, die die sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte nutzte und die verunsicherten Unternehmer mit Abmahnungen überzog. Anlass hierfür war der Umstand, dass die ursprüngliche Musterwiderrufsbelehrung offensichtliche Fehler enthielt, die Widerrufsbefragung bei Internetshops und bei Internetauktionsplattformen unterschiedlich gestaltet werden mussten und, dass diese Befragung in Form einer Verordnung ergangen war, weshalb einzelne Gerichte sie für nichtig erklärten.

Um der bestehenden Rechtsunsicherheit Einhalt zu gebieten, wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht die gesetzestechnische Aufwertung der BGB-Informationsverordnung von einer Verordnung zu einem Gesetz vorgenommen. Die Musterwiderrufs- und Musterrückgabebefragungen werden in Art. 246 ff EGBGB integriert. Aus Praktikabilitätsbetrachtungen werden hier zukünftig auch die §§ 1 und 3 der BGB-Informationsverordnung und die sonstigen Informationspflichten zu finden sein.

Inhaltlich sind neben den erforderlichen neuen Verweisungen im BGB auf Art. 246 ff. EGBGB die Änderungen des BGB zu erwähnen, die zu einer Angleichung der Widerrufsfrist und des Wertersatzes bei Käufen über Internetauktionsplattformen und herkömmlichen Onlineshops führen.

In dem neu eingefügten § 360 BGB wird nunmehr in seinen Absätzen 1 und 2 bestimmt, dass die Widerrufs- und Rückgabebefragung deutlich gestaltet sein muss und sie dem Verbraucher entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine wesentlichen Rechte deutlich macht. Die Vorschrift listet in ihren beiden ersten Absätzen die erforderlichen Mindestangaben für eine Befragung auf. In Absatz 3 wird auf die entsprechenden Musterwiderrufsbelehrungen verwiesen und bestimmt, dass die nach den Absätzen 1 und 2 des § 360 BGB und der nach § 355 Abs. 3 BGB bzw. § 356 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 355 Abs. 2 BGB mitzuteilende Widerrufs- oder Rückgabebefragung den Anforderungen des BGB genügt.

Der Beginn der Widerrufsfrist knüpft im Zuge der Novellierung an den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB an. Die Widerrufsfrist beginnt gem. § 355 Abs. 2 Satz 1 BGB, wenn dem Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss eine den Anforderungen des § 360 Abs. 1 BGB entsprechende Belehrung in Textform mitgeteilt wird. Im Zusammenhang einer Rechtsangleichung wurde die Formulierung des Zeitraums der Widerrufsfrist in § 355 Abs. 2 BGB von 2 Wochen in „14 Tage“ geändert ohne dass sich dadurch etwas in der Sache ändert.

In § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB n.F. wird eine bei Fernabsatzverträgen unverzügliche nach Vertragsschluss in Textform gestaltete Widerrufsbelehrung, die den Erfordernissen des Art. 246, § 1 Abs. 1 Nr. 10 EGBGB entspricht, einer bei Vertragsschluss mitgeteilten Widerrufsbelehrung gleichgestellt.

Das Wort unverzüglich wird im Gesetz nicht weiter erläutert. Als Auslegungshilfe kann sicherlich § 121 Abs. 1 BGB herangezogen werden, wonach ‚unverzüglich‘ ohne schuldhaftes Zögern, bedeutet. Wie diese Legaldefinition hingegen auf den Onlinebetrieb übertragen werden wird, ist momentan noch nicht sicher bestimmbar. Zweifelsfrei wird der Unternehmer jedoch rasch handeln müssen und aufgrund der organisatorisch leicht zu erfüllenden Anforderungen innerhalb von ein bis zwei Tagen handeln, um dem Verbraucher den Hinweis in Textform mitzuteilen.

Erfüllt der Anbieter bei einer Internetauktion die Anforderungen des § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB i.V.m. Art. 246 § 1 Nr. 10 EGBGB, kann auch er wirksam über die vierzehntägige Widerrufsfrist belehren, ohne dass sich diese automatisch auf einen Monat verlängert, wie dies momentan noch der Fall ist.

Verpasst der Anbieter bei einem Fernabsatzvertrag die nach den § 355 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB maßgeblichen Zeitpunkte für eine Belehrung über die vierzehntägige Widerrufsfrist, verlängert sich diese gem. § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB auf einen Monat. Das Gleiche gilt gem. § 355 Absatz 2 Satz 4 BGB, wenn er den Verbraucher über das Widerrufsrecht gemäß Artikel 246 § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGBGB zu einem späteren als dem in Satz 1 oder 2 genannten Zeitpunkt belehren darf.

Das Widerrufsrecht erlischt nicht, unabhängig davon ob dies bei einer Internetauktionsplattform oder einem herkömmlichen Online-Shop unterbleibt, wenn der Verbraucher nicht entsprechend den Anforderungen des § 360 Abs. 1 und 2 BGB belehrt wird.

Die Änderungen hinsichtlich der Widerrufs- und Rückgabebelehrungen finden gegenüber den Vorschriften zur Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie, die bereits am 31.10.2009 in Kraft treten, ab dem 11. Juni 2010 Anwendung.